

### **Vereins-Satzung**

Von der Mitgliederversammlung am 12. April 2010 beschlossene Fassung eingetragen am 27.09.2010 beim Amtsgericht in Montabaur

### § 1 Name und Sitz

- 01. Der Verein führt den Namen: Bildungs- und Forschungszentrum Keramik e.V.
- 02. Er hat seinen Sitz in D-56203 Höhr-Grenzhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 03. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 2 Zweck

- 01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch die Zusammenarbeit der zum Bildungs- und Forschungszentrum Keramik gehörenden Einzelinstitutionen sowie deren Vermarktung und internationale Positionierung. Der Verein koordiniert hierzu Veranstaltungen, initiiert Gemeinschaftveranstaltungen, entwickelt Ideen für gemeinsame Projekte innerhalb und außerhalb der einzelnen zum Verein gehörenden Institutionen, insbesondere im Sinne des Clustergedankens Metall-Keramik. Der Verein akquiriert Spendenund Fördergelder zur Durchführung dieser Aufgaben. Er entwirft und pflegt die gemeinschaftlichen Werbeträger (Print- und ITMedien) seiner Mitglieder.
- 02. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 03. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht berührt hiervon werden Zuschüsse und Kostenerstattungen für Fahrten und Reisen, die der Kontaktpflege zu Behörden, Verbänden und anderen Institutspartnern dienen. Ausgenommen sind auch Vergütungen für durchgeführte Arbeiten im Sinne der Projektkoordinierung. Ebenso kann der Verein eine Geschäftsstelle führen und einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann durch ein Entgelt, welches mit einem Arbeitsvertrag festzulegen ist, entlohnt werden.
- 04. Der Verein kann einen Verkauf für Keramik und/oder Keramikbedarf betreiben, wenn das hieraus erwirtschaftete Geld im Sinne des Vereinszwecks verwendet wird.
- 05. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



### § 3 Mitglieder

- 01. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a. Gründungsmitgliedern,
  - b. persönlichen Mitgliedern,
  - c. Firmenmitgliedern,
  - d. Verbänden, Vereinen und Körperschaften,
  - e. Ehrenmitgliedern.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 01. Gründungsmitglieder sind:
  - a. Berufsbildende Schule Montabaur, Außenstelle Keramik
  - b. CeraTechCenter, WfG Kannenbäckerstadt Höhr-Grenzhausen mbH
  - c. ECREF European Centre for Refractories gemeinnützige GmbH
  - d. Fachrichtung Werkstofftechnik Glas und Keramik der Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz
  - e. Forschungsinstitut Glas/Keramik GmbH
  - f. Institut für Künstlerische Keramik und Glas der Fachhochschule Koblenz
  - g. Keramikmuseum Westerwald, GmbH der Museen im Westerwald
  - h. Staatliche Fachschule für Keramik
  - Diese werden, sofern sie nicht rechtsfähig sind und gesetzliche Vertreter haben, durch die jeweilige Institutsleitung repräsentiert und vertreten.
- 02. Das Gesuch aller anderen Interessenten erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 03. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines der Vorstandsmitglieder.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

01. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 01. Die Beitragssätze werden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes vom Vorstand festgesetzt.
- 02. Die Mitgliedschaft beginnt immer mit der Benachrichtigung von der erfolgten Annahme.



03. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ab Eintrittsquartal anteilsmäßig zu entrichten.

# § 7 Ende der Mitgliedschaft

- 01. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.
- 03. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

### § 8 Geschäftsjahr

01. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Organe

- 01. Organe des Vereins sind: a. Die Mitgliederversammlung,
  - b. Der Vorstand,
  - c. Die Geschäftsführung (falls vom Vorstand eingesetzt).

# § 10 Mitgliederversammlung

- 01. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- 02. Sie tritt im ersten Halbjahr eines jeden Jahres zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins entsprechend erforderlich hält oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattgeben.
- 03. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt mittels Rundmail oder mittels Rundschreiben.
- 04. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins (§ 17) und von



Satzungsänderungen (§ 16) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes beitragszahlende Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die keine Einzelperson sind, haben die Einzelperson anzugeben, die ihre Stimme abgeben sollen. Das Stimmrecht ist per Vollmacht übertragbar.

- 05. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden muss. Anträge sind zwei Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung einzubringen.
- 06. Über die Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 07. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b. Die Abnahme der Haushaltsrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - c. Die Benennung zweier Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
  - f. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g. Die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins,
  - h. Die Erledigung der gestellten Anträge,
  - i. Die jährliche Entlastung des Vorstandes.

# § 11 Berichterstattung

- 01. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage.
- 02. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung und stellen nach Anhörung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### § 12 Vorstand

- 01. Der Vorstand besteht kraft Amtes aus den Vertretern der in § 4, Abs. 1 genannten Institutionen.
- 02. Aus den Mitgliedern des Vorstandes werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich bis zur Neubesetzung durch den Vorstand. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Nachbesetzung durch den Vorstand.
- 03. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 04. Der Vorstand tritt an einem "jour fix" (grundsätzlich ein Mal pro Monats) zusammen. Außerdem kann der Vorsitzende bei Bedarf eine Vorstandsitzung einberufen. Der



- Vorstand muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, welche beraten werden sollen, beantragt.
- 05. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindest 50 % der Vorstandsmitglieder.

# § 13 Aufgaben des Vorstandes

- 01. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.
- 02. Er hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
- 03. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 04. Über die Beratung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.
- 05. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins erforderlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 06. Die Vorstandmitglieder teilen die anfallenden Arbeiten, soweit das möglich ist, nach eigenem Ermessen unter sich auf.
- 07. Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen und eine Geschäftsstelle eröffnen.

### § 14 Aufgaben des Geschäftsführers

- 01. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Ist ein Geschäftsführer eingesetzt, so obliegen ihm alle geschäftlichen Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 02. Der Geschäftsführer untersteht den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 03. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil und erstattet dort stets Bericht über sein Arbeiten.
- 04. Die exakten Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand festgelegt und schriftlich vereinbart.

### § 15 Kassenprüfer

- 01. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 02. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.



### § 16 Satzungsänderungen

01. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

### § 17 Auflösung des Vereins

- 01. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 02. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit Dreiviertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Sollte die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließen, sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 03. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die in § 4 genannten Institutionen in gleichen Teilen. Die Verwendung ist an gemeinnützige Zwecke gebunden.

# § 18 Inkrafttreten der Satzung

01. Die Mitgliederversammlung vom heutigen Tage hat diese Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 12. April 2010